



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

12. Änderung

Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Bekannt gemachte Fassung, April 2013



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

12. Planänderung

Stand: April 2013

Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Inhalt

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (MBI. NW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 12. Planänderung umfasst:

- räumlich: - Teilbereiche der Stadt Hückelhoven
- sachlich: - die Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Nr. 58 Hückelhoven-Kaphof

Die 12. Regionalplanänderung wurde durch die Erweiterungsabsichten des Abgrabungsunternehmens notwendig.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 8. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im März 2012.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auslegung der Verfahrensunterlage bei dem Kreis Heinsberg und der Bezirksregierung Köln vom 16. Januar bis 17. Februar 2012 wurden 3 Stellungnahmen abgegeben, in denen Bedenken gegen die im Planentwurf, Stand Juni 2011 vorgesehene Streichung des BSAB Nr. 12 südlich von Heinsberg geltend gemacht wurden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass für Teilflächen bereits Rechte auf Abgrabungen und notarielle Optionsverträge bestehen. Die Streichung wird für die Planaufstellung aus diesen und den unter Kapitel 4.2 beschriebenen Gründen einvernehmlich mit den Verfahrensbeteiligten nicht mehr verfolgt.

Auf Grundlage der eingegangenen Anregungen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 17. August 2012 mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Beteiligten versandt wurde. Die vorgebrachten Anregungen wurden am 18. September 2012 erörtert.

Die 12. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 13. Sitzung am 14. Dezember 2012 in der Fassung des Planentwurfes (Stand: Juni 2011) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 12. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 19. März 2013, Az.: III B 2 – 30.16.02.13).

Die Planänderung ist inzwischen von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 9 vom 2. April 2013, S. 154) bekannt gemacht.

Nachfolgend sind die Planbegründung mit der zusammenfassenden Umwelterklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sowie eine Ausfertigung des bekannt gemachten Planes aufgeführt.

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planbegründung

Anlass und Gegenstand Regionalplanänderung

Die Firma KLK Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG betreibt im Kreis Heinsberg, Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25 und Flur 62, eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand.

Das Unternehmen möchte seine Nassabgrabung erweitern und hat im September 2010 die entsprechenden Unterlagen beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Die von dem Unternehmen angestrebte Erweiterung wurde nur zu einem geringfügigen Teil von dem im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen dargestellten Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) Nr. 58 Hückelhoven-Kaphof abgedeckt.

Die Rohstofflagerstätte des Vorhabens liegt in landwirtschaftlicher Flur südwestlich der Stadt Hückelhoven, zwischen den Ortschaften Porselen und Hilfarth. Die verkehrliche Anbindung der Rohstofflagerstätte erfolgt direkt an die K 22 (Kaphofstraße). Von der K 22 aus geht es auf die L 227 in Richtung Heinsberg, Mönchengladbach und in Richtung der Niederlande oder auf die K 16 (Himmericher Weg) in Richtung Randerath und Geilenkirchen.

Die Genehmigung der Abgrabung Kaphof umfasst die Durchführung einer Nassabgrabung mit anschließender Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 59 ha. Die Abgrabung soll nach Maßgabe des gültigen Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.2002 20 Jahre nach Beginn der Maßnahme und die Rekultivierung 22 Jahre nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein. Mit der Abgrabung wurde im Jahr 2006 begonnen, die Laufzeit erstreckt sich demnach bis zum Jahr 2026 bzw. 2028.

Die Abgrabung schreitet schneller voran als ursprünglich geplant. Dies ist vor allem zurückzuführen auf eine starke Nachfrage nach dem hochwertigen aufbereiteten Material. Es wird einerseits aus der stark kiesigen Lagerstätte so gewonnen und zusätzlich mit modernster Technik aufbereitet. Auch ist die Abbautiefe nicht so groß, wie es die im Vorfeld der Abgrabung durchgeführten Erkundungsbohrungen erwarten ließen. Nach heutiger Einschätzung wird die genehmigte Lagerstätte früher erschöpft sein als geplant.

Aus diesem Grund plant das Unternehmen eine Erweiterung der vorhandenen Abgrabung. Diese Erweiterung umfasst eine Teilfläche südöstlich der bestehenden Abgrabung, bis zur K 16, im Umfang von etwa 25 ha sowie eine Teilfläche nordwestlich der bestehenden Abgrabung, bis zur A 46, im Umfang von etwa 60 ha. Die nordöstliche Grenze wird durch die K 22, die südwestliche Grenze durch den Erlenbach gebildet.

Ergebnisse der Umweltprüfung

Als Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung des BSAB Hückelhoven-Kaphof ergaben sich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für alle Umweltschutzgüter.

So wird die beantragte Erweiterung der Abgrabung in Folge der Flächeninanspruchnahme und der betriebsbedingten Immissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnumfeld- und der Erholungsfunktion für die Bevölkerung von Hückelhoven-Hilfarth und Heinsberg-Porselen führen. Außerdem bedingt die Flächeninanspruchnahme den Verlust von schützenswerten Böden und Lebensraumstrukturen, die auch von planungsrelevanten Arten genutzt werden oder potentiell genutzt werden können (z.B. Biber, Rauhaufledermaus, Kiebitz, Nachtigall, Pirol) und kann zu Barrierewirkungen im landesweit bedeutenden Biotopverbund führen. Durch die beabsichtigte Kiesabgrabung gehen zudem natürliche Retentionsflächen unwiederbringlich verloren, die im Hinblick auf die gewässerauentypische Ökologie der Niederungen von Rur und Wurm wertvoll sind und zur

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von Bedeutung sind. Schließlich kann die vorgesehene Erweiterung der Kiesabgrabung die Zerstörung von bodendenkmalschutzwürdiger Bodensubstanz verursachen und zur fortdauernden betriebsbedingten Beeinträchtigung des Baudenkmals Kaphof führen.

Die Berücksichtigung der denkbaren Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der regionalplanerischen Vorsorgebetrachtung führte zur Schlussfolgerung, dass eine Verringerung der verschiedenen hohen ökologischen Risiken nur durch eine weitreichende Reduzierung der Erweiterungsflächen insbesondere im Bereich der ökologisch besonders sensiblen Bereiche zu erzielen ist.

Ziel dieser Vorschlagsvariante war die Vermeidung und Verminderung der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen und damit erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere der Schutzgüter Mensch, Wohnumfeld, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt als auch der Verringerung der Risiken für den Bodendenkmalschutz. Stattdessen wird die dauerhafte Sicherung der gewässerbeeinflussten Bereiche längs Wurm und Linnicher Mühlenteich und die Umsetzung von Entwicklungs- und Aufwertungsmaßnahmen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ermöglicht.

Regionalplanerische Bewertung

Am Standort Kaphof ist bereits ein BSAB dargestellt. Der BSAB Nr. 58 Hückelhoven-Kaphof hat eine Größe von 59 ha. Die gültige Abgrabungsgenehmigung füllt den BSAB nahezu vollständig aus. Es stehen hier noch fast 30 ha genehmigte Reservefläche zur Verfügung. Die Bewertung der Standortqualität erfolgt auf der Grundlage der im Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen, Kapitel 1.4, Erläuterung (9) aufgelisteten Anforderungen zur Bestimmung und Abgrenzung der BSAB. Bei der Konkretisierung dieser Anforderungen, die aufgrund der Rechtsprechung in den vergangenen 10 Jahren erforderlich ist, ergeben sich Beurteilungskriterien die sich in zwei Gruppen unterteilen lassen:

1. Ausschlusskriterien
2. Abwägungskriterien

Zu den Ausschlusskriterien gehören z.B. Bauflächen und ihre Schutzabstände, Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen oder Naturschutzgebiete. Innerhalb dieser Bereiche sollten keine neuen BSAB geplant werden. Die Überprüfung anhand der Ausschlusskriterien hat ergeben, dass die von dem Unternehmen angestrebte Erweiterungsfläche grundsätzlich für eine BSAB-Darstellung geeignet ist.

Die Überprüfung der Fläche im Umweltbericht kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung in der beantragten Größe erhebliche Auswirkungen nach sich zieht. Aus diesem Grund entwickelte der Umweltbericht eine deutlich reduzierte Erweiterungsvariante mit ca. 35,5 ha. Ziel dieser Variante ist die Vermeidung und Verminderung der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen und damit erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere der Schutzgüter Mensch (Wohnumfeld und Erholung), Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt als auch der Verringerung der Risiken für den Bodendenkmalschutz.

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Verfahrensablauf

Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 8. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW die Erarbeitung der 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen zur Erweiterung des BSAB Hückelhoven-Kaphof beschlossen.

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (gemäß § 13 Abs. 1 LPiG NRW / § 10 Abs. 1 ROG)

Die nach Raumordnungsgesetz zu beteiligenden öffentlichen Stellen und des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden in der Frist vom 04.11.2011 bis 09.03.2012 beteiligt. Von den 51 Verfahrensbeteiligten haben 14 Beteiligte Stellung genommen. Auf der Grundlage der eingegangenen Bedenken und Anregungen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin am 18. September 2012 an die Beteiligten versandt wurde.

Mit Schreiben vom 10. September 2012 teilte das Kiesunternehmen Laprell Kaphof GmbH & Co KG mit, dass es seinen ursprünglichen Genehmigungsantrag (ca. 85 ha) auf die im Entwurf der Regionalplanungsbehörde vorgesehene Größe reduziert.

Einen wesentlichen Einfluss auf das aktuelle Planänderungsverfahren hatte das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.05.2012 (Az. 20A 3779/06). Das Ziel des Regionalplanes zu den BSAB – „außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen“ – wurde durch das Gerichtsurteil unwirksam. Dem Gericht fehlt eine nachvollziehbare Abwägung in einem gesamträumlichen Planungskonzept. Somit können Abgrabungen von regionaler Bedeutung außerhalb der entsprechenden Darstellung nicht mehr generell mit Mitteln des Raumordnungsrechtes verhindert werden. Sie sind jedoch weiterhin mit den übrigen dargestellten Zielen des Regionalplanes abzuwägen. Diese Abwägung ist für die Erweiterung des Standortes Kaphof erfolgt und in der Planbegründung und im Umweltbericht beschrieben.

Der im Planentwurf vom Juni 2011 vorgesehene Ausgleich in Form der Streichung des BSAB Nr. 12 südlich von Heinsberg wurde von der Regionalplanungsbehörde nicht weiter verfolgt, da er vor dem Hintergrund einer fehlenden Gesamtkonzeption nicht mehr zwingend erforderlich war. Insoweit wurde auch entsprechenden Bedenken von Beteiligten (und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit) gegen die Streichung Rechnung getragen.

Ergebnis der Erörterung

Bis auf die nachfolgend beschriebenen Einwendungen konnte in der Erörterung Einvernehmen über die Planänderung erzielt werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW lehnt eine Änderung des Regionalplanes ab, da der Erweiterungsbereich des BSAB über ein hohes ökologisches Entwicklungspotential verfügt und sich hervorragend für Landschaftsentwicklungsmaßnahmen wie z.B. Fließgewässerrenaturierungen oder Laubbaumanpflanzungen eignet. Eine Abgrabung wäre dagegen eine ökologisch schlechtere Entwicklungsoption.

Die Regionalplanungsbehörde wies dieses Bedenken zurück. Der Erweiterungsantrag war mit der tatsächlichen Nachfrage nach dem dort zu fördernden Kies in der vorliegenden besonderen Qualität und der mittelfristigen Bestandssicherung des Gewinnungsbetriebes begründet. Den nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen stehen die vom Landesbüro beschriebenen ökologischen Belange entgegen. Wie im Umweltbericht dargelegt und bewertet, verteilen sich diese Belange jedoch nicht gleichwertig

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

über den gesamten Antragsbereich. Die vorgeschlagene Reduzierung der Abgrabungserweiterung ist das Ergebnis der Abwägung und stellt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde einen ausgewogenen Kompromiss dar.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regte an, für eventuell notwendig werdende artenspezifische Maßnahmen (Ausweichhabitats für das Rebhuhn) im Umfeld der geplanten Erweiterung der Abgrabung Flächen im Regionalplan zu sichern. Die Aussage der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des Umweltberichtes, dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten auf Grund ausreichender geeigneter Flächen in der Umgebung nicht rechtlich relevant sei, wird bezweifelt.

Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die artenschutzrechtliche Problematik der geplanten Abgrabungserweiterung als lösbar. Die Bedenken beziehen sich nicht auf ein tatsächlich bekanntes Rebhuvorkommen, sondern auf einen potentiell geeigneten Brutraum. Würde im weiteren Genehmigungsverfahren oder im Verlauf der Abgrabung bekannt, dass Habitatstrukturen in der Erweiterungsfläche neuerdings doch vom Rebhuhn als Bruthabitat angenommen werden, können bei entsprechend frühzeitigen Hinweisen geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung sind im Umfeld der Erweiterungsfläche aufwertbare Habitatflächen vorhanden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW schloss sich der Beurteilung durch die Regionalplanungsbehörde, dass der Hinweis des LANUV für das fachplanerische Genehmigungsverfahren beachtlich ist, an.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 10 Abs. 1 ROG)

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen erfolgte beim Kreis Heinsberg und der Bezirksregierung Köln vom 16. Januar bis 17. Februar 2012. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 3 Stellungnahmen abgegeben, in denen Bedenken gegen die im Planentwurf, Stand Juni 2011 vorgesehene Streichung des BSAB Nr. 12 südlich von Heinsberg geltend gemacht wurden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass für Teilflächen bereits Rechte auf Abgrabungen und notarielle Optionsverträge bestehen. Die Streichung wurde aus diesen und den weiter oben beschriebenen Gründen einvernehmlich mit den Verfahrensbeteiligten nicht mehr verfolgt.

Zusammenfassende Umwelterklärung (gemäß § 11 ROG)

Umweltbericht

Mit der Erarbeitung der 12. Planänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Prüfung bezog sich auf die ursprünglich beantragte ca. 60 ha umfassende Erweiterung. Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung in dieser Größe erhebliche Auswirkungen nach sich zieht und entwickelte daher eine deutlich reduzierte Erweiterungsvariante mit ca. 35 ha. Ziel dieser Variante ist die Vermeidung und Verminderung der nachhaltigen Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen.

Stellungnahmen aus der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umweltprüfung und deren Berücksichtigung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen zum Umweltbericht eingegangen. Aus der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ergaben sich keine Änderungen oder Ergänzungen zum Umweltbericht selbst. Das Landesamt für Natur, Umwelt und

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Verbraucherschutz NRW regte jedoch in 2 Punkten eine gegenüber dem Planentwurf weitergehende Berücksichtigung für die Darstellungen im Regionalplan an. Die Anregung, Ausweichhabitate für das Rebhuhn bereits im Regionalplan vorsorglich zu sichern, ist allerdings eine Aufgabe der nachfolgenden Fachplanung. Der Anregung des Landesamtes, den gesamten BSAB bzw. die dadurch entstehende Wasserfläche insgesamt als Bereich für den Schutz der Natur darzustellen, wurde einvernehmlich mit den Beteiligten gefolgt und ist im bekannt gemachten Plan umgesetzt.

Maßnahmen zur Überwachung

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung Rahmen setzende Wirkung, d.h. weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können detailliert erst in den Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorgaben festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie über die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPIG NRW. Darüber hinaus wird seitens der Regionalplanungsbehörde regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Zulassungsbehörden ein Monitoring des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk durchgeführt.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erweiterung des BSAB Hückelhoven-Kaphof ist vor allem mit der tatsächlichen Nachfrage nach dem dort zu fördernden Kies in der vorliegenden Qualität und der mittelfristigen Bestandssicherung des Gewinnungsbetriebes begründet. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die gegenüber der ursprünglich beantragten Größe deutlich reduzierte Erweiterungsvariante zu einer erheblichen Verminderung und teilweise Vermeidung von Konflikten mit den relevanten Umweltgütern führt. Die Darstellung des Abtragungsbereiches als Bereich für den Schutz der Natur (Rekultivierungsziel) bieten die regionalplanerische Grundlage dafür, dass die Flächen mit den nahen, bestehenden empfindlichen Ökosystemen zu einer Biotopfläche verbunden werden können.

12. Regionalplanänderung – Erweiterung des Bereiches für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven

Bekannt gemachter Plan

Textliche Darstellung

In Kapitel 1.4 `Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze´ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen lautet Erläuterung (17) wie folgt:

- (17) Folgende, in der Summe rund 2.410 ha (davon 2.030 ha für Lockergesteine) umfassende „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) sind im GEP zeichnerisch dargestellt:

Lockergesteine

Nr. lfd.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziele
1	Herzogenrath-Worm	Quarzsand	BSN AC-4
9	Wegberg	Kies/Sand	BSN HS-19
10	Wassenberg	Kies/Sand	BSLE
11	Heinsberg-Nord	Kies/Sand	BSLE
12	Heinsberg-Süd	Kies/Sand	BSLE
13	Erkelenz-Borschemich	Kies/Sand	(ohne)
...
58	Hückelhoven-Kaphof	Kies/Sand	BSN HS-12

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.

Für die Erläuterungskarte ergibt sich keine Änderung.